



## Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes

### 1) Vorbemerkung

Den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend hat unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der Wasser- und Bodenverband durch das lt. Satzung berufene Verbandsorgan selbst über seine Auflösung zu entscheiden.

Die Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes steht unter der Voraussetzung, dass das Fortbestehen des Verbandes nicht mehr erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde hat dann eine Entscheidung zu treffen, bei der sie wiederum die Belange der Verbandsunternehmen und des Verbandes insgesamt zu berücksichtigen hat. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens muss sich die Aufsichtsbehörde jedoch zunächst über den Mehrheitswillen der Verbandsmitglieder vergewissern und das nach der jeweiligen Satzung des Verbandes oberste Organ (Verbandsversammlung oder Ausschuss) anhören.

Bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist neben den Belangen der Mitglieder auch das Wohl der Allgemeinheit, bzw. ein öffentliches Interesse am Fortbestehen des Verbandes zu prüfen. Die Wasser- und Bodenverbände haben als juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Gesetze Rechte übernommen und Pflichten zu erfüllen. Wenn der Verband die ihm übertragenen Rechte nicht mehr in Anspruch nimmt und seine Pflichten nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann, fehlt es in der Regel am Interesse der Mitglieder zum Fortbestehen des Verbandes. Wenn ein privatwirtschaftlicher Nutzen der Mitglieder in den Hintergrund rückt, kann auch ein öffentliches Interesse, welches zum Bestehen des Verbandes vorhanden sein sollte, nicht mehr angenommen werden.

### 2) Rechtsgrundlage

Für die Auflösung gelten die §§ 62 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl.I.S.405).

### 3) Voraussetzungen

Das nach seiner Satzung zuständige Verbandsorgan (die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss) kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen oder jeweiliger Satzungsregelung die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn

- die Verbandsaufgaben entfallen sind oder
- durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder
- der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Dieser Beschluss ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde kann unter den genannten Voraussetzungen, oder auch wenn

- die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt, oder
- aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Fortbestehen nicht erforderlich ist, die Auflösung fordern.

Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluss ersetzen und den Verband auflösen.

#### **4) Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Orts- und Terminfestlegung erfolgt durch den Vorstandsvorsteher, zweckmäßigerweise nach Absprache mit weiteren Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde.

Sofern Verbandsorgane nicht mehr vorhanden oder in verbandlicher Funktion sind, sollte von der Aufsichtsbehörde zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Hierdurch kann die Aufsichtsbehörde weitere Abwägungsgründe für ihre Ermessensentscheidung erhalten, insbesondere dann, wenn ein auch mangelndes öffentliches Interesse als Auflösungsgrund herangezogen wird.

Die in der Satzung vorgesehene Einladungsfrist (z.B. zwei Wochen) ist zu beachten.

Die Einladung erfolgt:

- durch persönlichen Brief, (bis max. 50 Mitglieder lt. Mitgliederverzeichnis) oder
- durch öffentliche Bekanntmachung (je nach Satzungsregelung, z. B. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde)
- und dem **Hinweis**, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Tagesordnung: Beschlussfassung über das Fortbestehen oder der Auflösung des Verbandes.

#### **5) Beschluss der Mitgliederversammlung**

Ist die Auflösung des Verbandes von den Mitgliedern mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen, so ist zur Vermeidung einer weiteren Mitgliederversammlung gleichzeitig auch

- über die Verwendung des Restvermögens zu entscheiden und
- ein Liquidator zu bestellen. Die Bestellung ist auch dann erforderlich, wenn nur noch geringes Verbandsvermögen vorhanden ist. Evtl. ist auch eine Vergütung für den Liquidator festzusetzen. Zum Liquidator kann der bisherige Vorstandsvorsteher, der Kassenverwalter, ein Sachbearbeiter der Kreisverwaltung oder eine andere geeignete Person bestellt werden.

Des Weiteren ist über die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben und der Aufsichtsbehörde zum weiteren Vollzug zu übersenden.

## 6) Auflösungsgenehmigung und Verfügung

Die Aufsichtsbehörde prüft den Auflösungsbeschluss in formeller und materieller Hinsicht. Sind die Voraussetzungen zur Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes erfüllt, genehmigt die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Verbandes und macht dies öffentlich bekannt. Die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses ist gem. § 35 VwVfg ein Verwaltungsakt gegen den die Verbandsmitglieder Anfechtungsklage erheben können.

In Fällen der Auflösung ohne Beschluss der Verbandsversammlung, insbesondere wenn noch Vermögen oder Verbindlichkeiten vorhanden sein könnten, wird vor Erlass der Auflösungsverfügung die beabsichtigte Verbandsauflösung öffentlich bekannt gemacht und mögliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Auflösung des Verbandes wird mit dem Beginn des Tages nach der Verkündung rechts-wirksam, sofern kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Der Verband gilt aber bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, wie es der Zweck der Liquidation erfordert.

## 7) Abwicklung

Nach der Auflösung des Verbandes wickeln der

- Vorstand oder
- die dazu berufenen Liquidatoren die Geschäfte ab.

Die Aufsichtsbehörde kann auch unter Abberufung des Vorstandes einen Liquidator mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellen. Wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden.

Der Liquidator beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um, befriedigt die Gläubiger und verteilt den Überschuss an die Anfallberechtigten. Über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sind die Anfallberechtigten vom Verband im Auflösungsbeschluss nicht benannt, werden sie durch die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des WVG und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

Gemäß § 63 Abs. 3 WVG sind auf das Abwicklungsverfahren § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden. Das **Restvermögen** darf den Anfallberechtigten **nicht vor dem Ablauf eines Jahres ausgezahlt** werden. Nach Auszahlung des Vermögens ist das Abwicklungsverfahren beendet. Die Aufsichtsbehörde dokumentiert dies durch einen Feststellungsvermerk und wird die Tätigkeit des Liquidators für beendet erklären.

Die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahren nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen.

Kaiserslautern, 4.12.2015  
Rudolf Hemm  
Verbandsprüfer